



Brüssel, den 14.11.2017  
C(2017) 7810

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**über die Einsetzung einer Task-Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger,  
aber effizienteres Handeln“**

## DER PRÄSIDENT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag von Lissabon stellt eine neue Phase bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden.
- (2) Die Maßnahmen der Union müssen den in Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
- (3) Das vereinfachte Änderungsverfahren nach Artikel 48 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union ermöglicht, dass die der Union übertragenen Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden können.
- (4) In den politischen Leitlinien des Präsidenten der Kommission<sup>1</sup> wird erklärt, dass zehn Politikbereiche im Fokus der Kommissionsagenda stehen und dass andere Politikbereiche den Mitgliedstaaten überlassen werden sollten, sofern diese über eine stärkere Legitimitätsgrundlage und die besseren Ressourcen verfügen, um – ganz im Sinne der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene wirksame politische Maßnahmen zu ergreifen.
- (5) Das Weißbuch der Kommission zur Zukunft Europas bis 2025 umfasste ein Szenario 4 „Weniger, aber effizienter“, dem zufolge die Europäische Union ihre Arbeit auf bestimmten Gebieten intensivieren soll, während sie gleichzeitig in Bereichen, in denen der Zusatznutzen ihrer Aktivitäten als eher begrenzt wahrgenommen wird oder davon ausgegangen wird, dass Zusagen nicht eingehalten werden können, nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang tätig wird.
- (6) Der Präsident der Kommission kündigte in seiner Rede zur Lage der Union am 13. September 2017 an, er werde eine Task-Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ einsetzen, die alle Politikbereiche einer kritischen Überprüfung unterziehen soll, um sicherzustellen, dass die Union ihre Aufmerksamkeit und begrenzten Ressourcen auf Bereiche konzentriert, in denen die EU einen zusätzlichen Nutzen erbringt. Die Task-Force sollte bei ihrer Arbeit die Erfahrungen mit dem Protokoll Nr. 2 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigen, das die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betrifft.
- (7) Die Task-Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ sollte dem Präsidenten der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen dazu vorlegen, wie die Europäische Union den Grundsätzen der

---

<sup>1</sup> Von Präsident Juncker am 15. Juli 2014 dem Europäischen Parlament vorgestellt.

Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser Rechnung tragen könnte, sowohl bei der Zuweisung als auch bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten. Der Präsident der Kommission beabsichtigt, diesen Bericht bei der Ausarbeitung der Rede zur Lage der Union 2018 zu berücksichtigen. Die Kommission kündigte in ihrem Arbeitsprogramm 2018<sup>2</sup> an, sie werde ernsthaft darüber nachdenken, weniger, aber dafür effizienter zu handeln und Zuständigkeiten an die Mitgliedstaaten zurückzuübertragen, wo dies sinnvoll erscheint. Dabei wird sie die Schlussfolgerungen zugrunde legen, die der Präsident der Kommission aus den Arbeiten der Task-Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ ziehen wird —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*  
**Einsetzung**

Hiermit wird eine Task-Force für Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ (im Folgenden „Task-Force“) eingesetzt.

*Artikel 2*  
**Zusammensetzung**

1. Den Vorsitz der Task-Force führt der Erste Vizepräsident, der für bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechtecharta zuständig ist.
2. Die Task-Force setzt sich aus neun Mitgliedern und dem Vorsitzenden zusammen. Jeweils drei Mitglieder sind Mitglieder des Europäischen Parlaments, Abgeordnete nationaler Parlamente der Mitgliedstaaten und Mitglieder des Ausschusses der Regionen.
3. Der Präsident der Kommission wird den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten der Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union und den Präsidenten des Ausschusses der Regionen ersuchen, die jeweiligen Mitglieder aus ihren Institutionen zu benennen.
4. Die Mitglieder der Task-Force werden vom Präsidenten der Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 2018 ernannt.
5. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Task-Force beschließen, bis zu drei Sachverständige mit einschlägigen rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und/oder ökologischen Fachkenntnissen zu bestellen. Diese Sachverständigen können zu den Sitzungen der Task-Force eingeladen werden, ohne an der Beschlussfassung teilzunehmen.

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Arbeitsprogramm der Kommission 2018 „Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa“, COM(2017)650 final vom 24.10.2017.

*Artikel 3*  
**Aufgaben**

Die Task-Force erstellt für den Präsidenten der Kommission bis 15. Juli 2018 einen schriftlichen Bericht, der Empfehlungen zu Folgendem enthält:

- a. Wege der besseren Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Arbeit der Organe der Union, insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und Politik der Union
- b. Nennung von Bereichen, in denen die Beschlussfassung und/oder Umsetzung längerfristig ganz oder teilweise oder endgültig an die Mitgliedstaaten zurückübertragen werden könnten
- c. Nennung von Optionen für eine bessere Einbindung der lokalen und regionalen Behörden in die Vorbereitung und Weiterverfolgung der Politik der Europäischen Union

*Artikel 4*  
**Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft**

Die Task-Force führt einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft. Sie kann gezielte Konsultationen und Anhörungen organisieren.

*Artikel 4*  
**Unabhängigkeit**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handeln die Mitglieder der Task-Force unabhängig und in eigener Verantwortung. Sie teilen dem Vorsitzenden potenzielle Interessenkonflikte mit. Der Vorsitzende ergreift etwaige geeignete Maßnahmen.

*Artikel 5*  
**Arbeitsweise**

1. Die Task-Force legt unter der Leitung des Vorsitzenden ihre Arbeitsverfahren fest und handelt im Einklang mit diesen Verfahren. Sie tritt regelmäßig zusammen, mindestens aber einmal pro Monat.
2. Die Taskforce nimmt ihre schriftlichen Berichte einvernehmlich an. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden; Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende berichtet der Kommission auf Aufforderung des Präsidenten der Kommission regelmäßig über die Arbeit der Task-Force.
4. Der Vorsitzende hält das Europäische Parlament, die Konferenz der Ausschüsse für Unionsangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union, den Rat, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Arbeit der Task-Force auf dem Laufenden.

5. Die Task-Force wird von einem Sekretariat unterstützt, das im Generalsekretariat angesiedelt ist und bis zu fünf Mitglieder des Personals des Generalsekretariats und/oder der zuständigen Dienststellen der Kommission umfasst.
6. Die Task-Force kann bei Bedarf über ihren Vorsitzenden ad hoc Rat, technische Unterlagen oder sonstige Hilfe vom Sekretariat anfordern.
7. Reise- und Aufenthaltskosten, die den Mitgliedern der Task-Force entstehen, werden von der Kommission nach den für die Kommission geltenden Vorschriften erstattet. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

#### *Artikel 6* **Transparenz**

Dokumente der nachstehenden Kategorien, die von der Task-Force vorgelegt und erörtert werden, werden im Internet auf einer Website zur Arbeit der Taskforce veröffentlicht:

- a) Arbeitsverfahren;
- b) Einladungen zu Sitzungen;
- c) Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen;
- d) Abschlussbericht der Task Force;
- e) technische Anmerkungen oder Datenblätter, die vom Sekretariat für die Task Force erstellt werden.

#### *Artikel 7*

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Brüssel, den 14. November 2017

*Der Präsident*  
*Jean-Claude Juncker*